



Beglaubigte Abschrift



Mat. u. X. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Düren		
22. JULI 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
		<i>u</i>

**ARBEITSGERICHT AACHEN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Düren, Kämergasse 27, 52349 Düren

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 05.07.2022
durch die Richterin am Arbeitsgericht .. als Vorsitzende
und den ehrenamtlichen Richter ...
und den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

...

3. Der Streitwert wird auf 405 € festgesetzt.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Auf das Abfassen des Tatbestandes wird nach § 313a Abs. 1. ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Kläger hat nach Auffassung der Kammer keinen Anspruch auf die Zahlung i.H.v. 405 € brutto aus § 8 des Manteltarifvertrages tarifplus in Verbindung mit dem Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag.

Nach § 8 des Manteltarifvertrags hat der Arbeitnehmer nach dem sechsten Monat des ununterbrochenen Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Jahressonderzahlungen in Form von zusätzlichem Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat Juni eines jeden Jahres, die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Abrechnung für den Monat November eines jeden Jahres. Gemäß der Protokollnotiz zu § 8 des hier unstreitig anwendbaren Manteltarifvertrags werden die Jahressonderzahlungen gemäß § 8 auch bei ruhendem Arbeitsverhältnissen anteilig gezahlt für die Zeiten, in denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt wurde.

1.

Protokollnotizen normsetzender Parteien haben unterschiedliche Bedeutung. Protokollnotizen von Tarifvertragsparteien können eigenständige tarifliche Regelungen darstellen, können aber auch lediglich den Charakter einer authentischen Interpretation des Tarifvertrags oder eines bloßen Hinweises auf Motive der Vertragschließenden haben. Welcher rechtliche Status ihnen zukommt, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. BAG, Urteil vom 2. Oktober 2007 – 1 AZR 815/06 –, juris mwN., BAG (10. Senat), Urteil vom 29.09.2010 - 10 AZR 630/09).

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich bei den vorliegenden Protokollnotizen um eigenständige tarifliche Regelungen. Die Protokollnotizen normieren eigenständig, inwieweit bei ruhendem Arbeitsverhältnis Sonderzahlungen zu leisten sind. Darüber hinaus wird beispielsweise angegeben, wie die der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen hat. Dies spricht jeweils dafür, dass es sich nicht um bloße Hinweise auf die Motive der Vertragsschließenden handelt, sondern den Protokollnotizen ein eigenständiger Regelungscharakter zukommt.

2.

Bezieht ein Arbeitnehmer [...] bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit auf seinen Antrag hin nach Ablauf der Krankengeldzahlungen Arbeitslosengeld nach § 125 Abs. 1 SGB III [a.F.], so ist zu vermuten, dass die Parteien zumindest stillschweigend das Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart haben. Voraussetzung zum Bezug von Arbeitslosengeld nach § 125 SGB III [a.F.] ist, dass der Arbeitnehmer nicht in einem "Beschäftigungsverhältnis" steht, § 119 SGB III [a.F.]. Das setzt im rechtlich fortbestehenden Arbeitsverhältnis voraus, dass der Arbeitgeber auf seine Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer und dessen Arbeitskraft verzichtet - etwa nach einer unwirksamen Kündigung - oder der Arbeitnehmer die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers über seine Arbeitskraft nicht mehr anerkennt. Diese Rechtsfolgen wollten die Parteien herbeiführen.

Der [Arbeitnehmer] hat mit der Beantragung des Arbeitslosengeldes und Vorlage der Arbeitsbescheinigung zu erkennen gegeben, dass er seine Hauptpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, die Erbringung der Arbeitsleistung, wegen seiner krankheitsbedingten und nicht nur vorübergehenden Leistungsunfähigkeit zumindest vorläufig als beendet ansehe. Die Beklagte hat mit Erteilung der Arbeitsbescheinigung auf ihr Direktionsrecht und damit auf ihre Verfügungsmacht über die Arbeitsleistung des Klägers verzichtet. Dadurch wurde die Dienstleistungspflicht des Klägers und gleichzeitig die Vergütungspflicht der Beklagten suspendiert und das Arbeitsverhältnis zum Ruhen gebracht (vgl. BAG, Urteil vom 14. März 2006 – 9 AZR 312/05 –, BAGE 117, 231-247, Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 2. Dezember 2021 – 5 Sa824/21 –, juris).

Diesen Grundsätzen folgend ist die Kammer der Auffassung, dass auch vorliegend das Arbeitsverhältnis ruht, da der Kläger der Beklagten eine Arbeitsbescheinigung

übermittelte und damit zu erkennen gegeben hat, dass er seine Hauptpflicht aus dem Arbeitsverhältnis zumindest vorläufig als beendet ansehe. Dem steht nicht entgegen, dass er das Formular zur leidensgerechten Beschäftigung des Arbeitsamtes ebenfalls an die Beklagte übermittelt hat. Die Beklagte hat angegeben, dass nicht bekannt sei, ob dem Kläger ein leidensgerechter Arbeitsplatz angeboten werden könne (Bl. 95 d. Akte). Beide Parteien haben im Anschluss an die Übermittlung des Formulars keine weiteren Anstrengungen unternommen, in einem gemeinsamen Gespräch einen leidensgerechten Arbeitsplatz zu finden. Auch dies weist darauf hin, dass beide Parteien ihre Hauptpflichten vorläufig als beendet ansahen und die Beklagte mit der Erteilung der Arbeitsbescheinigung auf ihr Direktionsrecht zunächst verzichtet hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger Arbeitslosengeld nicht auf der Grundlage von § 145 SGB III bezog. Insofern folgt die Kammer der Auffassung der Beklagten, dass auch hier nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Voraussetzung für den Bezug die Beschäftigungslosigkeit ist, auf die es maßgeblich ankommt.

Darüber hinaus ist die Kammer der Auffassung, dass dem Kläger keine anteiligen Sonderzahlungen für den Zeitraum zustehen, in dem das Arbeitsverhältnis nicht ruhte und er Krankengeld bezog. Der Kläger hat unstreitig im Jahr 2021 aufgrund des Krankengeldbezuges kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt erhalten. Die Protokollnotiz des Tarifvertrages stellt auf das Erzielen von sozialversicherungspflichtigem Entgelt für die anteilige Zahlung ab. Charakteristisch für ein ruhendes Arbeitsverhältnis ist gerade, dass die Hauptleistungspflichten suspendiert sind, und eben kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist. Aus diesem Grund ist die Protokollnotiz nach Auffassung der Kammer so auszulegen, dass bei einem zum Auszahlungszeitpunkt ruhendem Arbeitsverhältnis auch für Zeiten des zuvor nicht ruhenden Arbeitsverhältnisses keine Sonderzahlung zu leisten ist, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt erzielt worden ist.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger, da dieser unterliegt nach § 91 Absatz 1 S. 1 ZPO.

Der Streitwert ist in der Höhe des eingeklagten Zahlbetrags festgesetzt worden, §§ 61 Abs. 1, 3 ff. ZPO, 39 ff. GKG.

Die Kammer hat die Berufung nicht gesondert zugelassen, da die Frage des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei Arbeitslosengeldbezug bereits höchstrichterlich geklärt ist und damit keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie nicht dargelegt wurde, dass sich der Geltungsbereich des Tarifvertrags sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, § 64 Abs. 3. ArbGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist **kein Rechtsmittel** gegeben.

...

Richterin am Arbeitsgericht

Beglaubigt

...

Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Aachen



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -

Verkündet am 05.07.2022

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle